



RUNDSCHREIBEN Nr. 03/ ALLGEMEIN/2024 SCHIEDSVEREINBARUNG UND VEREINSSTATUTEN

Alle Landesschwimmverbände und Vereine, die die Schiedsvereinbarung des OSV (siehe Anlage) noch nicht unterschrieben haben, müssen diese entweder im Original (von den vertretungsbefugten Organen) unterfertigt beim außerordentlichen Verbandstag am 20.01.2024 abgeben oder bis längstens 26.1.2024 per Post/Email (original von den vertretungsbefugten Organen unterschrieben oder gem. § 4 Signaturgesetz von den vertretungsbefugten Organen digital signiert) an die Geschäftsstelle des OSV übermitteln. Eine Unterfertigung durch Personen mit einer Vollmacht ist nicht ausreichend!

Alle Landesschwimmverbände und Vereine haben die Statuten auf ihrer Webseite (sofern vorhanden) zu veröffentlichen. Die Statuten dürfen den Statuten des OSV nicht widersprechen (Art. 2.3 und 10.6 der Statuten des OSV). Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die aktuellen Regelungen betreffend das Verbot des Antidopings (Art. 13 der Statuten des OSV) sowie das Bekenntnis zur Integrität des Sports (Art. 14 der Statuten des OSV) angeführt sind.

Die Landesschwimmverbände und alle Mitgliedsvereine werden diesbezüglich aufgefordert binnen 4 Monaten, sofern Adaptierungen notwendig sind, die Statuten entsprechend zu ändern und den OSV davon mittels Mail samt den aktuellen Statuten in Kenntnis zu setzen.

Wien, 09.01.2024
Österreichischer Schwimmverband

Julia Powischer, Generalsekretärin, e.h.



 Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport



SCHIEDSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem

Österreichischen Schwimmverband (OSV)

Niederhofstr. 21-23, 1120 Wien

ZVR 248203332

einerseits und dem Verein:

Vereinsname/Anschrift/ZVR

andererseits

Der Verein: **Vereinsname/ZVR** ist Vereinsmitglied des OSV (bzw. hat die Aufnahme als Vereinsmitglied in den OSV beantragt). Die Statuten des OSV sehen als Streitschlichtung gemäß § 8 VereinsG für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis neben einer Schlichtungseinrichtung iSd § 8 Abs 1 Satz 1 VereinsG (Verbandsgericht) auch die Einrichtung eines Schiedsgerichts nach den §§ 577 ff ZPO vor, wodurch die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für derartige Streitigkeiten ausdrücklich ausgeschlossen wird.

In diesem Sinne vereinbaren die Parteien folgendes:

Alle Streitigkeiten der Parteien aus oder im Zusammenhang mit

- den Statuten des Österreichischen Schwimmverbandes der jeweils gültigen Fassung sowie
- aus dem Vereinsverhältnis, einschließlich Rechtstreitigkeiten über die Nichtigkeit und die Anfechtung von Vereinsbeschlüssen, aus allen anderen Leistungs-, Rechtsgestaltungs- und Feststellungsklagen einschließlich von Anträgen auf Erlassung einstweiliger Verfügungen sowie sonstiger Ansprüche nach dem VereinsG, die Vereinsmitglieder gegen den Verein zu erheben berechtigt sind und welche nicht in die Zuständigkeit der Behörden fallen,

werden ausschließlich durch ein Schiedsgericht entschieden, das aus drei Schiedsrichtern besteht. Es gelten die §§ 577 ff ZPO soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird. Der Schiedsort ist Wien. Die Schiedssprache ist Deutsch. Es kommt ausschließlich österreichisches materielles Recht zur Anwendung. Mehrere Kläger sowie Beklagte gelten jeweils als eine Streitpartei. Jede Streitpartei benennt einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter bestellen den dritten Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird.

Statutenmäßige Unterschriften OSV: Arno Pajek, Präsident Herbert Schurm, Schriftführer

Datum:

Statutenmäßige Unterschriften **Verein**
(Name/n in Blockbuchstaben & Unterschrift/en)



Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport